

daten schutz

in der
fitness-
branche
Ist das überhaupt
für mein Studio
einschlägig?



Teil 1

Viele Studiobetreiber fragen sich, ob und inwieweit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit seinen Vorschriften überhaupt auf ihr Unternehmen anwendbar ist. Daher soll die folgende Darstellung wesentlicher datenschutzrechtlicher Aspekte eine Aufklärung versuchen.

Bild © Beclin, 2015 Shutterstock.com

Datenerhebung

Werden durch ein Unternehmen erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke und ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, regelt § 33 BDSG, dass dieser über die Speicherung der jeweiligen Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie der Identität der verantwortlichen Stelle zu informieren ist.

Auf dem Mitgliedsvertrag des Studios muss sich demnach ein Hinweis befinden, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds gespeichert werden. Dieser sollte sich auch vor der jeweiligen Vertragsunterzeichnung befinden, damit das Mitglied diesen Hinweis auch mit unterschreibt.

Das Fehlen eines solchen Hinweises kann gemäß § 43 Abs. 1 und 3 BDSG ein Bußgeld bis zu 50.000 € auslösen.

Videoaufnahmen

Da eine geheime Videoüberwachung gemäß § 6 b BDSG unzulässig ist, hat das Studio entsprechende Hinweisschilder und Piktogramme anzubringen, die auf die Videoüberwachung hinweisen.

Dabei müssen diese Hinweise so platziert sein, dass für die Mitglieder und Interessenten eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Diese Erkennbarkeit muss bereits vor oder spätestens bei Betreten des überwachten Bereichs sichergestellt sein, so dass Betroffene die Möglichkeit haben, der Überwachung noch auszuweichen oder sich ihr umgehend wieder zu entziehen.

Daher empfiehlt es sich, solche Hinweise gut sichtbar und leicht verständlich direkt im Eingangsbereich des Studios anzubringen. Der Hinweis muss zudem die verantwortliche

Stelle benennen, hierbei müssen Firmenname und Anschrift genannt werden.

Ebenso gilt es zu beachten, dass die Daten unverzüglich zu löschen sind, sobald der Zweck erreicht ist oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass eine formularmäßige Zustimmung zur Videoüberwachung in AGB unzulässig ist. Vielmehr müssen die Mitglieder in die Videoüberwachung nach entsprechender qualifizierter Aufklärung schriftlich einwilligen

Das unzulässige Erheben von personenbezogenen Daten stellt einen Bußgeldtatbestand dar, welcher gemäß § 43 Abs. 2 und 3 BDSG mit einem Bußgeld bis zu 300.000 € geahndet werden kann.

Mitgliedskarten mit Chipfunktion

Gemäß § 6 c BDSG hat die Stelle, die ein derartiges Medium ausgibt, den Verwender hierüber ausführlich zu informieren.

Die Informationspflicht umfasst zum Beispiel die Identität und die Anschrift der ausgebenden Stelle, die Funktionsweise des Mediums, eventuelle Unterbindungsmöglichkeiten einer Datenverarbeitung oder welche Maßnahmen zu treffen sind. Ebenso muss eine konkrete Darlegung der Verarbeitungsfunktionen des Mediums erfolgen, damit dem Betroffenen zweifelsfrei ersichtlich wird, welche Art personenbezogener Daten unter welchen Voraussetzungen für welche Zwecke und mit welchen Programmfunktionen beim Gebrauch verarbeitet werden. Schließlich muss über die Ausübung der Betroffenenrechte aufgeklärt werden, also auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

Check-in und Check-Out Zeiten

Das Erfassen von Check-In- und Check-Out-Zeiten ist grundsätzlich erlaubt, wenn es für die Durchführung des Fitnessstudiovertrages notwendig ist. Darüber lässt sich streiten, denn die Erfassung dient in aller Regel erstmal dem Studio und seinen internen Zeitplanungen. Um sicher zu stellen, dass das Erheben dieser Daten rechtmäßig ist, sollte sich das Studio von seinem Mitglied in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung dieser Daten einwilligen lassen, da eine qualifizierte Einwilligung durch das Mitglied jegliche spätere Unklarheiten vermeidet.

Im zweiten Teil wird u.a. auf die Themen **Datenschutzbeauftragter, Gesundheitsdaten und Datengeheimnis** eingegangen.

Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Rechtsanwaltssozietät

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29
www.rae-wfr.de
Studio-Support@rae-wfr.de

im interview:

Hannah Joeres-Worms

Rechtsanwältin in der Sozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen

Rechtsanwältin Joeres-Worms, gibt es in einem Fitnessstudio überhaupt datenschutzrelevante Sachverhalte?

Hannah Joeres-Worms: Aber ja, und dabei tauchen Datenschutzaspekte in vielfältiger Form auf, so z.B. bei Videoaufzeichnungen von Mitgliedern und Angestellten im Studio, bei der Erhebung und Speicherung von Mitgliederdaten oder auch bei Mailings und Newslettern an Kunden.

Aber reicht denn nicht die Zusage des Studios, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden?

Leider nein, auch wenn dies oft auf Mitgliedsverträgen zu lesen ist. Wie heißt es da so schön: Papier ist geduldig. Letztendlich ist für die zuständige Datenschutzbehörde nur entscheidend, ob die einschlägigen Vorschriften auch tatsächlich befolgt werden. Der Hinweis, dass die zur Durchführung des Mitgliedsvertrages benötigten personenbezogenen Daten gespeichert werden, kann somit z.B. nicht als Einwilligung in eine Videoaufzeichnung herhalten.

Was hat das Studio davon, wenn es den Datenschutz aktiv angeht?

Zunächst einmal erfüllen die Verantwortlichen die gesetzlichen Vorschriften. Dadurch gewinnt das Studio eine größere Rechtssicherheit, andernfalls kann auch ein empfindliches Bußgeld drohen. Und unnötige Bußgelder will wohl jedes Unternehmen vermeiden. Hinzu kommen dann noch der Imageverlust und verkaufsrelevante Aspekte.

Inwiefern?

Nun, selbst ein schmerzhaftes Bußgeld wird so manches Studio zahlen können. Da solche Verfahren aber selten „unter Verchluss“ bleiben, ist der Imageschaden für

das Unternehmen viel größer, wohl auch bei der Neukundenakquise. So kann es heutzutage durchaus ein Verkaufsplus sein, wenn den Kunden zugesichert werden kann, dass ihre Daten geschützt sind oder sich gar ein Datenschutzbeauftragter um die Einhaltung der Datenschutzregeln kümmert. Nicht erst seit dem NSA-Skandal sorgen sich Verbraucher, wer ihre Daten erhebt und vor allem: Was dann damit geschieht.

Können Sie einen für Fitnessstudios typischen Datenschutzaspekt nennen?

Gerne. Viele Studios fragen z.B. neben den üblichen Kundendaten auch noch Gesundheitsdaten der Mitglieder ab. Wie auch immer dies genannt wird, ob Anamnesebogen, Fitnessführerschein oder Gesundheitsfragebogen: das Studio will damit ja gerade diese besonders sensiblen Daten erfahren. Dabei ist die Intention der Studios sicher gut, schließlich soll dann aufgrund der abgefragten Daten ein entsprechender Trainingsplan erstellt werden. Dass dies aber datenschutzrechtlich gleich mehrere Konsequenzen hat, wird allerdings oft übersehen.

Welche Konsequenzen wären das?

Zum einen dürfen solche Daten nur mit einer ausdrücklich hierauf bezogenen Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden. Zum anderen benötigt jedes Studio, bei dem sich mehr als neun Mitarbeiter mit der automatisierten Datenverarbeitung befassen, also mit der Erhebung, Nutzung und Weiterverarbeitung von Mitgliederdaten am PC, einen Datenschutzbeauftragten. Wenn es aber auch Gesundheitsdaten erhebt, kommt es auf die Anzahl der datenverarbeitenden Mitarbeiter aber nicht mehr an, dann muss auch ein Studio, welches z.B. nur zwei Mitarbeiter hat, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Wie kann die Sozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen Studios im Datenschutz helfen?

Die datenschutzrechtliche Unterstützung von Fitnessstudios ist einer unserer Schwerpunkte. Dabei reicht unsere Mandatsbetreuung je nach Einzelfall von der Erstellung der benötigten Einwilligungen und Verzeichnisse, über die Beurteilung und Hilfestellung von technischen und organisatorischen Maßnahmen, der rechtlichen Schulung von Mitarbeitern bis hin zur Erstellung von rechtssicheren Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung. Letztendlich stellen wir auch externe Datenschutzbeauftragte für die Studios, dann übernehmen wir die gesamten datenschutzrechtlichen Aufgaben des Unternehmens.

Wir danken Ihnen für das Gespräch und freuen uns auf die nächsten Beiträge!

